

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 5/2009
(26. Mai 2009)**

Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Vom 26. Mai 2009

Auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 8. April 2009 nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Gründungsaufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 17. März 2009 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 7. Mai 2009, Az: 45-7323.1-600/1/1 dieser Grundordnung zugestimmt.

Die in dieser Grundordnung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

(2) Die Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung). Im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.

(3) Die englischsprachige Bezeichnung der Hochschule lautet „Baden-Wuerttemberg Cooperative State University“.

§ 2 Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in die örtlichen Studienakademien als rechtlich unselbstständige Untereinheiten. Diese sind:

- die Studienakademie Heidenheim,
- die Studienakademie Karlsruhe,
- die Studienakademie Lörrach,
- die Studienakademie Mannheim,
- die Studienakademie Mosbach,
- die Studienakademie Ravensburg,
- die Studienakademie Stuttgart,
- die Studienakademie Villingen-Schwenningen.

(2) Jede Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert. Sie führen die Bezeichnung

- Fakultät für Wirtschaft,
- Fakultät für Technik,
- Fakultät für Sozialwesen.

Sie sind keine Fakultäten im Sinne von § 15 LHG.

§ 3 Mitglieder und Angehörige; Wahlen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 LHG genannten Personen sowie die Ausbildungsstätten der Hochschule nach Maßgabe des § 65b LHG.

(2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Hochschule gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG. Angehörige der Hochschule sind darüber hinaus die Lehrbeauftragten i.S.d. § 56 LHG sowie die Personen, die an der Hochschule oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben (Alumni).

Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Personen zu Angehörigen der Hochschule bestimmen.

(3) Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. Sie haben keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Honorarprofessoren, Gastprofessoren, im Ruhestand befindlichen Professoren, Ehrenbürgern und Ehrensensoren steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 4 Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- der Vorstand,
- der Senat,
- der Aufsichtsrat.

Organe der Studienakademie sind:

- der Rektor,
- der Hochschulrat,
- der Akademische Senat.

§ 5 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

als hauptamtliche Vorstandsmitglieder

- der Präsident,
- der Kanzler,
- der Vizepräsident als Vorstandsmitglied für den Bereich Lehre und Qualitätssicherung.

Hinzu kommen ein nebenamtliches und ein nebenberufliches Vorstandsmitglied; das nebenberufliche Vorstandsmitglied ist Angehöriger der Ausbildungsstätten nach § 65b LHG.

§ 6 Senat

(1) Die Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LHG bilden eine gemeinsame Gruppe im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 LHG.

(2) Neben den Amtsmitgliedern gehören dem Senat 18 gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:

- 12 Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren),
- 3 Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LHG (Akademische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter),
- 3 Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG (Studierende).

(3) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern einen Ersten und Zweiten Sprecher, die nicht dem Vorstand angehören. Diese vertreten den Senat im Ausschuss zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 4 LHG.

(4) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Vorsitzenden der Hochschulräte und acht nach § 20 Abs. 4 LHG auszuwählenden Mitgliedern, sowie einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums als Mitglied.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Im Ausschuss zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird der Senat durch seinen Ersten und Zweiten Sprecher (§ 6 Abs. 3) vertreten. Die Vertreter des Senats berichten während des Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der rechtlich gebotenen Verschwiegenheit in Personalangelegenheiten und bei Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit regelmäßig dem Senat.

§ 8 Fachkommissionen und Kommission für Qualitätssicherung

(1) Für jeden Studienbereich wird eine Fachkommission gebildet. Die Empfehlungen, Vorschläge und Beratung dienen dem Ziel der Sicherung und der Verbesserung der Qualität des Studiums sowie der Sicherung gleichwertiger Standards einschließlich der kooperativen Forschung. Sie sind zuständig für:

1. die Abgabe von Empfehlungen, die sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Hochschule eingerichteten Studienbereiche erstrecken, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG erläutern,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erstellung und Aktualisierung von Prüfungsvorschriften,
3. die Beratung der Kommission für Qualitätssicherung in Fragen der Qualität des Studiums und der Ausbildung,
4. die Beratung des Senats, des Aufsichtsrats und des Vorstands in akademischen Angelegenheiten,
5. die Behandlung von Fragestellungen der kooperativen Forschung im Rahmen der vom Vorstand entwickelten Grundsätze.

(2) Den Fachkommissionen der Studienbereiche Wirtschaft und Technik gehören je sechs Professoren der Hochschule und Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, ein externer wissenschaftlicher Berater sowie ein Vertreter der Studierenden, der Fachkommission des Studienbereichs Sozialwesen je drei Professoren der Hochschule und Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, ein externer wissenschaftlicher Berater sowie ein Vertreter der

Studierenden an; der Stellvertreter muss dem jeweiligen Kreis des Mitglieds der Fachkommission angehören.

(3) Die Professoren der Hochschule werden auf Vorschlag des Vorstands nach Zustimmung des Senats vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vertreter der Ausbildungsstätten werden von den beteiligten Ausbildungsstätten vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vertreter der Studierenden werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat bestellt. Die externen wissenschaftlichen Berater werden vom Senat vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat bestellt. Sätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Professoren der Hochschule, der Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten und der wissenschaftlichen Berater beträgt vier Jahre, die der Vertreter der Studierenden ein Jahr.

(5) Die Fachkommissionen wählen für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen einer Hochschullehrer und der andere Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss.

(6) Jede Fachkommission wählt für die Dauer von vier Jahren einen Geschäftsführer. Dieser muss nicht Mitglied nach Absatz 2 sein. Seine Amtszeit endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Der Kommission für Qualitätssicherung der Hochschule obliegen folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe der Hochschule und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge,
2. Abgabe von Empfehlungen, die sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung erstrecken,
3. Auswertung der landesweit konsolidierten Berichte zum Qualitäts- und Prüfungswesen der Studienbereiche sowie Erarbeitung von Handlungsempfehlungen,
4. Information der Organe der Hochschule und der Studienakademien über die Ergebnisse der Evaluation und Qualitätssicherung,
5. Auswertung der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen.

(8) Der Kommission für Qualitätssicherung gehören an

1. die Vorsitzenden der Fachkommissionen und deren Stellvertreter,
2. der Vizepräsident für den Bereich Lehre und Qualitätssicherung nach § 5,

3. die Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 und Nr. 2 beträgt vier Jahre, die der Mitglieder nach Nr. 3 ein Jahr.

(9) Die Kommission für Qualitätssicherung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen einer Hochschullehrer und der andere Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss.

(10) Zur Koordinierung der Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung bestellt der Vorstand der Hochschule für die Dauer von vier Jahren einen Geschäftsführer; dieser muss nicht Mitglied nach Absatz 8 sein. Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

(11) Die Fachkommissionen und die Kommission für Qualitätssicherung können jeweils Unterausschüsse bilden. Ihre Aufgaben bestehen in der Organisation der Evaluation je Studiengang oder mehrerer verwandter Studiengänge sowie in dem Zusammenfassen der Ergebnisse in einem Bericht zur Qualitätssicherung und zum Prüfungswesen.

§ 9 Entscheidungen in besonderen Angelegenheiten

In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien, dem Hochschulrat im Sinne von § 27c LHG und dem Akademischen Senat verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 10 Eilentscheidungsrecht

In den Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LHG, des Hochschulrats nach § 27c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 LHG sowie des Akademischen Senats nach § 27d Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 LHG, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der jeweilige Vorsitzende dieser Organe an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe unverzüglich mitzuteilen. Das Eilentscheidungsrecht des Aufsichtsrats nach § 20 Abs. 5 Satz 3 LHG bleibt unberührt.

§ 11 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen sind einer oder mehreren Studienakademien oder als zentrale Einrichtungen dem Vorstand zugeordnet.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Rektors und unter Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Senat eingerichtet.

(3) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinrichtung einer Studienakademie zugeordnet, führt der Rektor die Dienstaufsicht. Im Übrigen führt der Vorstand die Dienstaufsicht.

§ 12 Berufungsverfahren

(1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission nach § 48 Abs. 4 LHG bedarf vor der Beschlussfassung des Vorstands der Zustimmung des Akademischen Senats der betroffenen Studienakademie.

(2) Der Akademische Senat und der Vorstand können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Gutachten von hauptberuflich tätigen Professoren anderer Studienakademien oder anderer Hochschulen bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einholen.

(3) Sofern der Akademische Senat oder der Vorstand den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, hat diese erneut Beschluss zu fassen.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Sondervoten von Mitgliedern des Akademischen Senats zu den Berufungsvorschlägen sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen; Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung. Zur Gleichstellungsbeauftragten kann auch eine örtliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Dasselbe gilt für die Bestellung der Stellvertreterinnen. Der Senat kann eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 LHG einrichten.

(2) An jeder Studienakademie wählt der Akademische Senat eine örtliche Gleichstellungsbeauftragte in der Regel aus dem Kreis des an der jeweiligen Studienakademie hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals. Zur örtlichen Gleichstellungsbeauftragten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Dasselbe gilt für die Bestellung ihrer Stellvertreterinnen. Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß.

(3) Die in § 4 Abs. 3 Satz 2 bis Satz 4 LHG genannten Aufgaben werden von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, es sei denn, sie überträgt die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf die örtliche Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere Person als Vertretung. Die in § 4 Abs. 4 LHG genannten Aufgaben werden von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen.

(4) § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 6 LHG finden auf die örtliche Gleichstellungsbeauftragte sinngemäße Anwendung, § 4 Abs. 3 Satz 5 LHG mit der Maßgabe dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte dem Akademischen Senat und dem Hochschulrat einen jährlichen Bericht zu erstatten hat und § 4 Abs. 7 LHG mit der Maßgabe, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte dem Rektor der jeweiligen Studienakademie unmittelbar zugeordnet und ein unmittelbares Vortragsrecht hat.

(5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre.

§ 14 Studierendenvertretung

Die Amtszeit der studentischen Vertreter in den Gremien mit Ausnahme des Akademischen Senats, des Hochschulrats und der Vertreter nach § 65a Abs. 2 bis Abs. 4 LHG beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Studiengebühren

(1) Der Vorstand entscheidet über die zweckgebundene Verwendung (§ 4 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz - LHGebG) und über die Verteilung der von der Hochschule erhobenen Studiengebühren im Benehmen mit den studentischen Mitgliedern des Senats.

(2) Für die Erhebung der Studiengebühren sind die einzelnen Studienakademien zuständig.

(3) An jeder Studienakademie wird eine Kommission "Studiengebühren" eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus dem Rektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, den Studienbereichsleitern, einem Hochschullehrer aus dem Akademischen Senat, dem Leiter der örtlichen Verwaltung sowie den Bereichssprechern und deren Stellvertretern als Vertretung der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LHGebG. Aufgabe der Kommission "Studiengebühren" ist die Erarbeitung von Vorschlägen gegenüber dem Rektor zur Verwendung der vom Vorstand zugeteilten Studiengebühren. Die Erarbeitung dieser Vorschläge bedarf des Einvernehmens der studentischen Mitglieder dieser Kommission. Die Verwendung der Studiengebühren erfolgt im Benehmen mit den studentischen Mitgliedern dieser Kommission.

§ 16 Ehrungen

(1) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Hochschulrats der Studienakademie Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde eines Ehrensensors verleihen.

(2) Der Rektor kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, im Benehmen mit dem Vorstand mit der Hochschulmedaille auszeichnen.

(3) Die Hochschule kann Honorarprofessoren nach Maßgabe des § 55 LHG bestellen. Das Nähere zu deren Bestellung und Widerruf wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Stuttgart, den 26. Mai 2009



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident